

Schreiben verbleibt
bei Eltern.

Betriebspraktikum im 9. Schuljahr

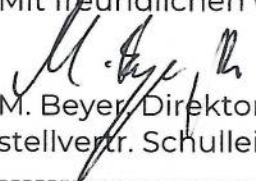
Sehr geehrte Eltern,

im 9. Schuljahr des Haupt- und Realschulzweigs absolviert Ihr Sohn/Ihre Tochter ein **zweiwöchiges Betriebspraktikum** in der Zeit vom **18.01.-29.01.2027**. Ziel ist es, den Schülerinnen und Schülern intensive Einblicke in die Berufs- und Arbeitswelt zu ermöglichen.

Bitte unterstützen Sie Ihr Kind bei der Suche nach einem geeigneten Praktikumsplatz, der den Interessen Ihres Kindes entspricht. Die tägliche Arbeitszeit sollte zwischen 5 und 7 Stunden betragen. Außerdem sollte der Praktikumsplatz nicht weiter als 30km von der Schule entfernt sein (Ausnahmen nach Rücksprache mit der Schulleitung möglich). Beförderungskosten zu weiter entfernten Praktikumsorten werden vom Kostenträger nicht übernommen. Die Abgabe der Praktikumsbestätigung erfolgt bis zum 30.11.2026 bei der betreuenden Lehrkraft.

Das Betriebspraktikum wird in der Schule vorbereitet und ausgewertet und die Schülerinnen und Schüler werden von ihren Lehrkräften am Arbeitsplatz besucht. Im Rahmen des Praktikums wird ein Leistungsnachweis erbracht, der sich zu 3/4 aus dem Praktikumsbericht und zu 1/4 aus der betrieblichen Beurteilung zusammensetzt. Der Abgabetermin des Praktikumsberichts wird von der Lehrkraft mitgeteilt. Bitte beachten Sie außerdem, dass für jeden Fehltag im Praktikum eine ärztliche Bescheinigung in der Schule vorgelegt werden muss.

Mit freundlichen Grüßen



M. Beyer, Direktor
stellvertr. Schulleiter

Kenntnisnahme: Hiermit bestätige ich, dass ich die Informationen zum Betriebspraktikum meines Kindes vollständig zur Kenntnis genommen habe.

Name des Kindes: _____ Klasse: _____

Datum

Unterschrift eines Erziehungsberechtigten

Für den
Betrieb.

Betriebspraktikum vom 18.01. – 29.01.2027

Sehr geehrte Damen und Herren,

im hessischen Schulgesetz sind verschiedene Schülerpraktika vorgeschrieben, unter anderem auch im Jahrgang 9 der Haupt- und Realschulen und Gymnasien. Ziel ist es, den Schülerinnen und Schülern intensive Einblicke in die Berufs- und Arbeitswelt zu ermöglichen.

Wir freuen uns sehr über Ihre Bereitschaft, einen Schüler/eine Schülerin in Ihrem Betrieb zu betreuen, bedeutet dies doch für einen Betrieb meistens eine Mehrbelastung.

Bitte sprechen Sie die bei Ihnen übliche Arbeitszeit mit dem Schüler/der Schülerin ab, die tägliche Arbeitszeit sollte zwischen 5 und 7 Stunden betragen. Während des Praktikums werden die Schüler von ihrer Fachlehrkraft einmal besucht.

Um die Praktika erfolgreich gestalten zu können, sind wir für Anregungen und Kritik dankbar. Melden Sie sich bitte diesbezüglich bei der betreuenden Lehrkraft bzw. bei der Schulleitung.

Diesem Schreiben beigelegt ist eine Schüler-Anwesenheitsliste und ein Beurteilungsbogen. Bitte notieren Sie unbedingt Fehltage bzw. Verspätungen des Schülers/der Schülerin, da diese im Zeugnis erscheinen. Außerdem müssen die Schülerinnen und Schüler für Fehltage eine ärztliche Bescheinigung in der Schule vorlegen. Bitte geben Sie die Anwesenheitsliste und die Praktikantenbeurteilung nach Beendigung des Praktikums den Schülerinnen und Schülern mit.

Für Ihre Mithilfe vorab schon ein großes Dankeschön.

Mit freundlichen Grüßen



M. Beyer, Direktor
stellvertr. Schulleiter

Nach Unterschrift des
Betriebes zurück an Schule.

Schule auf der Aue
Heinrich-Heine-Str. 14
64839 Münster
E-Mail: sekretariat@aeschule.de

Betriebspraktikum der Jahrgangsstufe 9 vom 18.01. bis 29.01.2027

Bestätigung

(Bitte in DRUCKBUCHSTABEN ausfüllen!)

Praktikant/in:
Name, Vorname Klasse
.....
Klassenlehrer/in

Oben genannte(r) Praktikant/in kann das
Betriebspraktikum vom 18.01.2027 bis 29.01.2027 ableisten.

Arbeitszeit von bis

Firma
Firmenname
.....
Straße, PLZ, Ort
.....
E-Mail-Adresse

Für die Betreuung im Betrieb ist Frau / Herr

Abteilung, Telefon (Durchwahl).....

E-Mail-Adressezuständig.

Die Kenntnisnahme des *Merkbblattes zum Betriebspraktikum von Schülerinnen und Schülern* und des *Blattes Datenschutz im Betriebspraktikum für Praktikantinnen und Praktikanten/Verpflichtung zur Verschwiegenheit* wird hiermit bestätigt.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Betrieb

Nach Ausfüllen durch Schüler /
Eltern Abgabe im Betrieb.

Betriebspraktikum der Jahrgangsstufe 9 vom 18.01. bis 29.01.2027 Beauftragung betrieblicher Betreuerinnen bzw. Betreuer

Erlass über die Zusammenarbeit von Schule und Betrieb im Bereich der allgemeinbildenden
und der berufsbildenden Schulen vom 17.12.2010, II2/III.1-960.060.010-34, Gült. Verz. Nr. 7200

Praktikant/in
Name, Vorname, Klasse

Die von der Firma

.....
Name der Firma

.....
Straße, PLZ, Ort

.....
Telefon

.....
E-Mail-Adresse

benannten und unten aufgeführte/n Person/en beauftrage ich hiermit zu/r/m
betrieblichen Praktikumsbetreuerin/nen bzw. Praktikumsbetreuer/n.

.....
Name, Vorname


M. Beyer, Direktor
stellvert. Schulleiter

Nach Ausfüllen durch
Schüler / Eltern
Abgabe im Betrieb.

Datenschutz im Betriebspraktikum für Praktikantinnen und Praktikanten

Verpflichtung zur Verschwiegenheit*)

Erlass über die Zusammenarbeit von Schule und Betrieb im Bereich der allgemeinbildenden und der berufsbildenden Schulen vom 17.12.2010, II2/III.1-960.060.010-34, Gült. Verz. Nr. 7200

Die Praktikantin/der Praktikant
Name, Vorname

.....
Schule

vom **18.01. – 29.01.2027** im Betriebspraktikum bei

.....
Praktikumsbetrieb

verpflichtet sich hiermit, über alle personenbezogenen Daten und firmenspezifische technische Konzepte, Prozesse und Patente, die ihr/ihm im Rahmen des Praktikums bekannt werden, während des Praktikums wie auch danach Verschwiegenheit zu bewahren.

Die Verpflichtungserklärung wird dem Praktikumsbetrieb bei Antritt des Praktikums übergeben. Sie ist in Verbindung mit der Verpflichtung des Betriebes zu sehen, bei Kenntnisnahme von personenbezogenen Daten durch Schülerinnen und Schüler das geltende Datenschutzrecht anzuwenden.

.....
Ort, Datum

.....
Praktikantin/Praktikant

.....
Gesetzl. Vertreterin/Vertreter

*) Betrifft Praktika in Einrichtungen, in denen dem Datenschutz besondere Bedeutung zukommt.

Im Betrieb abgeben und
ausgefüllt am 01.02.2027 in der
Schule abgeben.

ANWESENHEITSLISTE
Betriebspraktikum von 18.01. – 29.01.2027

Name des Schülers / der Schülerin: _____

Datum	anwesend	verspätet	entschuldigt	unentschuldigt
18.01.2027				
19.01.2027				
20.01.2027				
21.01.2027				
22.01.2027				
25.01.2027				
26.01.2027				
27.01.2027				
28.01.2027				
29.01.2027				

Sonstige Bemerkungen: _____

Unterschrift des Betreuers / der Betreuerin

Im Betrieb abgeben und
ausgefüllt mit dem
Praktikumsbericht in der
Schule abgeben.

Beurteilung der Praktikantin / des Praktikanten

(Name)

(Berufsfeld)

Notenbewertung	1 sehr gut	2 gut	3 befriedigend	4 ausreichend	5 mangelhaft	6 ungenügend
Höflichkeit						
Pünktlichkeit						
Fleiß						
Interesse						
Offenheit						
Ordnungssinn						
Selbstständigkeit						

Sie / Er erscheint für den o.g. Beruf geeignet bedingt geeignet

Bemerkungen: _____

Datum

Firmenstempel

Unterschrift des Betreuers

Merkmale zum Betriebspraktikum von Schülerinnen und Schülern

Die nachfolgenden Auszüge aus dem „Erlass zur Durchführung von Betriebspraktika im Bereich der allgemeinbildenden und der berufsbildenden Schulen mit Richtlinien“ (Erlass vom 17.12.2010, ABl. 01/2011) geben Zielsetzungen und Organisation des Praktikums, die Datenschutzbestimmungen sowie die Regelungen für den Unfallversicherungs- und Haftpflichtschutz wieder.

Ziele

Die vielfältigen Bildungsgänge allgemeinbildender und berufsbildender Schulen erfordern in der Regel für die Vorbereitung auf die Berufs- und Arbeitswelt exemplarische Einsichten in das Arbeits-, Berufs- und Wirtschaftsleben der Betriebe.

Die eigene Anschauung und Erfahrung der betrieblichen Praxis, die Gespräche mit Betriebsangehörigen und die Erkundung des betrieblichen Umfeldes vermitteln den Schülerinnen und Schülern wichtige Erkenntnisse für ihre berufliche Orientierung. Sie erleichtern handlungsorientierte Arbeitsformen im Unterricht und fördern den Einstieg in eine Berufsausbildung oder Berufstätigkeit.

Organisation

Betriebspraktika sind nach Maßgabe der jeweiligen Rahmenstundentafeln bei berufsbildenden Schulen Bestandteile des berufsbildenden Lernbereichs und bei allgemeinbildenden Schulen Bestandteil des Berufsorientierungsprozesses.

Die Betriebe sollen so ausgewählt werden, dass die angestrebten vorgenannten Ziele des Betriebspraktikums erreicht werden. Dabei ist es wichtig, in Absprache mit den Praktikumsbetrieben für die Schülerinnen und Schüler geeignete Beschäftigungsmöglichkeiten zu finden. Der Betrieb soll in zumutbarer Entfernung vom Wohnort der Schülerin oder des Schülers liegen und möglichst mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreicht werden können.

Im Rahmen der Berufsorientierung sollen sachkundige Personen in die Vor- und Nachbereitung des Praktikums einbezogen werden. Dazu gehören zum Beispiel Betriebsangehörige, die Berufsberatung der Agentur für Arbeit, Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände, Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, Jugend- und Auszubildendenvertretungen, Betriebsräte oder Personalräte und das Amt für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik. Die Praktikantinnen und Praktikanten unterliegen für die Dauer des Betriebspraktikums dem Weisungsrecht des Betriebspersonals.

Betriebspraktika begründen weder ein Ausbildungs- noch ein Beschäftigungsverhältnis. Eine finanzielle Vergütung für die Praktikantinnen und Praktikanten ist nicht vorgesehen.

Datenschutz

Erhalten Schülerinnen und Schüler während eines Betriebspraktikums in privaten und öffentlichen Einrichtungen (wie z.B. in der Polizeiverwaltung, in Banken und Sparkassen, bei den Freien Berufen sowie in Krankenhäusern) Kenntnis von personenbezogenen Daten, ist das geltende Datenschutzrecht anzuwenden. Die Schülerinnen und Schüler sind zu Beginn des Praktikums über die an ihrem Arbeitsplatz zu bearbeitenden Daten zu belehren. Sie werden mit einer schriftlichen Erklärung zum Datenschutz im Betriebspraktikum für Praktikantinnen und Praktikanten zur ausdrücklichen Verschwiegenheit verpflichtet. Die Lehrerinnen und Lehrer, die das Betriebspraktikum betreuen, weisen bei der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung des Praktikums auf die datenschutzrechtlichen Fragestellungen hin und klären die Schülerinnen und Schüler altersangemessen über die Bedeutung der Verschwiegenheit auf.

Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Infektionsschutzgesetzes

Betriebspraktika sind einem Ausbildungsverhältnis ähnlich. Es finden die Bestimmungen des Gesetzes zum Schutz der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz - JArbSchG vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 31. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2149) in der jeweils geltenden Fassung) und des jeweiligen Unfallversicherungsträgers entsprechende Anwendung.

- Kind im Sinne des JArbSchG ist, wer noch nicht 15 Jahre alt ist (§ 2 Abs. 1) - Jugendliche oder Jugendlicher im Sinne des JArbSchG ist, wer 15, aber noch nicht 18 Jahre alt ist (§ 2 Abs. 2). Jugendliche, die der Vollzeitschulpflicht unterliegen, gelten als Kinder im Sinne des JArbSchG (§ 2 Abs. 3). Schülerinnen und Schüler bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres dürfen bis zu sieben Stunden täglich und 35 Stunden wöchentlich nur mit leichten und für sie geeigneten Tätigkeiten beschäftigt werden (§ 5 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 7 Satz 1 Nr. 2 JArbSchG). Die Vorschriften der §§ 9-46 JArbSchG sind ebenfalls entsprechend anzuwenden; dabei kommen die Vorschriften über die Berufsschule (§ 9 JArbSchG), über Prüfungen und außerbetriebliche Ausbildungsmaßnahmen (§ 10 JArbSchG), über Urlaub (§ 19 JArbSchG) und Ausnahmen in besonderen Fällen (§ 21 JArbSchG) nicht in Betracht.

- In den in § 16 Abs. 2 des Jugendarbeitsschutzgesetzes aufgeführten Ausnahmefällen (z.B. Krankenanstalten und Heime, Verkaufsstellen, Bäckereien, Friseurbetriebe, Landwirtschaft, Gaststätten) können die Praktikantinnen und Praktikanten auch an Samstagen tätig sein.

- Den Schülerinnen und Schülern müssen mindestens die in § 11 Jugendarbeitsschutzgesetz vorgesehenen Ruhepausen gewährt werden. Danach sind bei einer Arbeitszeit von 4,5 Stunden eine oder mehrere im Voraus feststehende Ruhepausen von angemessener Dauer einzulegen. Bei einer Arbeitszeit von 4,5 bis 6 Stunden müssen sie mindestens 30 Minuten, bei einer Arbeitszeit von mehr als 6 Stunden mindestens 60 Minuten betragen. Die Ruhepausen müssen in angemessener zeitlicher Lage gewährt werden, frühestens eine Stunde nach Beginn und spätestens eine Stunde vor Ende der Arbeitszeit (§ 11 JArbSchG).

- Die tägliche Arbeitszeit unter Hinzurechnung der Ruhepausen darf 10 Stunden nicht überschreiten (§ 12 i. V. m. § 4 Abs. 2 JArbSchG).

- Die Vorschriften über die gesundheitliche Betreuung (§§ 32-46 Infektionsschutzgesetz IfSG) finden keine Anwendung, weil ein Block des Schülerpraktikums oder einer berufsorientierenden Maßnahme nur den kurzen Zeitraum von in der Regel maximal 15 Arbeitstagen umfasst.

- Vor der erstmaligen Aufnahme einer Tätigkeit in einer Gemeinschaftseinrichtung (Kinderkrippe, Kindertagesstätte, Hort, Schule oder sonstige Bildungseinrichtung, Heim, Ferienlager oder ähnliche Einrichtung) ist es erforderlich, dass der Praktikumsbetrieb eine Belehrung über die gesundheitlichen Anforderungen entsprechend § 35 des IfSG durchführt. Teilnehmende an Maßnahmen zur Berufsorientierung müssen die gesundheitlichen Anforderungen des § 34 IfSG erfüllen. Hinsichtlich der gesundheitlichen Anforderungen gelten besondere Vorschriften für Schülerinnen und Schüler, die eine Tätigkeit i. S. des § 42 IfSG (Herstellen, Behandeln und Inverkehrbringen von Lebensmitteln sowie Tätigkeiten in Küchen und Gaststätten und ähnlichen Einrichtungen) aufnehmen wollen oder die in Gemeinschaftseinrichtungen i. S. des § 33 IfSG (Einrichtungen, in denen überwiegend Säuglinge, Kinder oder Jugendliche betreut werden) arbeiten wollen. Einzelheiten hierzu sind dem IfSG und den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen sowie den in mehreren Sprachen vorliegenden Merkblättern zu entnehmen. Ggf. erforderliche bescheinigungspflichtige Belehrungen durch das Gesundheitsamt sind gebührenfrei.

- Bei einer Beschäftigung in einer Klinik oder sonstigen Einrichtung des Gesundheitswesens dürfen die am Praktikum Teilnehmenden nicht mit Personen in Berührung kommen, durch die sie in ihrer Gesundheit gefährdet würden.

- Auf die besonderen Beschäftigungseinschränkungen und -verbote bei der Beschäftigung mit gefährlichen Arbeiten im Sinne des § 22 ArbSchG wird hingewiesen. Ausnahmen von diesen Beschäftigungsverboten sind im Rahmen der Berufsorientierung nicht zulässig.

Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutz

Die Schülerinnen und Schüler sind nach Bundesgesetz (§ 2 Abs. 1 Nr. 8 b SGB VII) gegen Arbeitsunfall versichert.

Haftpflichtdeckungsschutz für Schülerinnen und Schüler:

Alle Schülerinnen und Schüler, die an einem Betriebspraktikum teilnehmen, sind bei der Sparkassen-Versicherung gegen Ansprüche aus der gesetzlichen Haftpflicht versichert. Falls Erziehungsberechtigte eine private Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben, geht diese vor. Ausgeschlossen sind Schäden an der Ladung, sowie Schäden, die durch die Inbetriebnahme des Kraftfahrzeuges am Kraftfahrzeug selbst oder durch das Kraftfahrzeug entstehen.

Die Versicherungssummen je Versicherungsfall betragen:

1 100 000,- bei Personenschäden, 500 000,- bei Sachschäden, 51 500,- bei Vermögensschäden allgemeiner Art, 51 500,- bei Vermögensschäden durch Verletzung des Datenschutzes

Die Gesamtleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Versicherungssummen.

Der Versicherungsschutz umfasst in Abänderung der allgemeinen Versicherungsbedingungen insbesondere auch Ansprüche wegen der Beschädigung von Gegenständen und Einrichtungen eines Betriebes, die oben bereits angesprochenen Ansprüche aus Vermögensschäden durch Verletzung des Datenschutzes sowie gegenseitige Ansprüche der Schülerinnen und Schüler, auch wenn es sich um Geschwister handelt. Für den Ersatz von Schäden, die Schülerinnen und Schüler nicht im Zusammenhang mit den ihnen übertragenen Tätigkeiten, sondern nur bei Gelegenheit des Betriebspraktikums verursachen (z.B. mutwillige Beschädigungen), gelten die allgemeinen haftungsrechtlichen Grundsätze, insbesondere also § 828 Abs.3 BGB. Danach haftet eine Minderjährige oder ein Minderjähriger, die oder der das 7. Lebensjahr, aber nicht das 18. Lebensjahr vollendet hat, für Schäden, die sie oder er einem anderen zufügt, wenn sie oder er bei der Begehung der schädigenden Handlung die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht hatte. Umfasst sind alle Haftpflichtschäden wegen Beschädigung von Kraftfahrzeugen beim Be- und Entladen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Im Fall, dass Schülerinnen und Schülern bei ihrer Praktikumsstätigkeit eine Verletzung von Datenschutzbestimmungen unterläuft und aufgrund eines daraus entstandenen Schadens ein Dritter Haftpflichtansprüche geltend macht, wurde die für Schülerinnen und Schüler im Betriebspraktikum abgeschlossene Haftpflichtversicherung in ihrem Umfang erweitert: Die für allgemeine Vermögensschäden vereinbarte Deckungssumme von 51 500,- wurde auf den Bereich des Datenschutzes ausgedehnt (vgl. den nachfolgenden Abschnitt "Haftpflichtdeckungsschutz"). Eingeschlossen ist auch die gesetzliche Haftpflicht für Vermögensschäden, soweit personenbezogene Daten im Sinne der Datenschutzgesetze verarbeitet werden und eine Praktikantin oder ein Praktikant wegen eines Vermögensschadens, der unmittelbar durch eine Verletzung von Vorschriften der Datenschutzgesetze verursacht wurde, von einem Dritten haftpflichtig gemacht wird. Dies gilt auch für Haftpflichtansprüche auf Ersatz von immateriellem Schaden wegen Verletzung eines Persönlichkeitsrechts. Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Ansprüche auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung und Löschung von Daten sowie die hiermit zusammenhängenden Verfahrenskosten. Ferner sind nicht versichert Bußen, Strafen sowie Kosten solcher Verfahren. In Ermangelung zureichenden Deckungsschutzes entfallen Betriebspraktika von Schülerinnen und Schülern in gewerblichen und öffentlich-rechtlichen Auskunftsdiensten. Die Mitunterzeichnung der Verpflichtungserklärung zum Datenschutz im Betriebspraktikum für Praktikantinnen und Praktikanten (Anlage 4) durch die Erziehungsberechtigten begründet keine Mithaftung der Betroffenen im Fall eines durch die Praktikumsstätigkeit verursachten Schadens im Bereich des Datenschutzes. Im Schadensfall ist eine Auskunft bei den Erziehungsberechtigten bzw. der Schülerin oder dem Schüler einzuholen, ob eine private Haftpflichtversicherung besteht. Ist dies nicht der Fall, so wird der Schadensfall durch die Schulleiterin/den Schulleiter unter Angabe der Versicherungsnummer 32011 081/006 der Sparkassen Versicherung Zweigniederlassung Wiesbaden: Bahnhofstraße 69, 65185 Wiesbaden, Telefon: 06 11 17 8-0, Telefax: 06 11 17 8-27 00, gemeldet.